

Das Bundesjustizministerium hat am 9. Februar 2022 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften“ vorgelegt, der die dauerhafte Verankerung der virtuellen Hauptversammlung als vollwertige Alternative zur Präsenzversammlung im Aktiengesetz vorsieht. Aus Sicht des BDI fällt die Gesamtwürdigung des Referentenentwurfs positiv aus. „Die Unternehmen brauchen Regelungen für eine effiziente und rechtssichere Durchführung der Hauptversammlung, die Aktionäre wollen ihre Rechte gewahrt sehen“, sagte die BDI-Expertin *Kerstin Lappe* dem Handelsblatt (s. HB vom 8.2.2022). „Der Entwurf schafft aus Sicht des BDI einen sinnvollen Ansatz für einen Interessenausgleich für das Format einer virtuellen Hauptversammlung.“ Anders der Fondsverband BVI, der die Stellung der Aktionäre in dem neuen Format geschmälert ansieht (s. FR vom 10.2.2022). „Das Verhindern eines lebendigen Dialogs zwischen Aktionären und Unternehmen ist eine Einschränkung der Aktionärsrechte“, kritisierte BVI-Hauptgeschäftsführer *Thomas Richter*. Auch Hauptgeschäftsführer *Marc Tüngler* von der Aktionärsvereinigung DSW sieht Nachbesserungsbedarf. Er beanstandete vor allem, dass keine spontanen Wortmeldungen von Aktionären während der Versammlung mehr möglich seien. So werde ihnen das Recht genommen, etwa auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren (s. www.tagesschau.de vom 10.2.2022, Abruf: 24.2.2022). Über die Frage, ob der vorgelegte Referentenentwurf einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Interessen der Unternehmen an einer effizienten und rechtssicheren Durchführung einer Hauptversammlung einerseits und den Aktionärsinteressen andererseits schafft, plant der BDI am 29.3.2022 einen Webtalk (s. <https://bdi.eu/termin/news/die-gesetzliche-ausgestaltung-der-virtuellen-hauptversammlung/> – Abruf: 24.2.2022). In dieser Ausgabe des Betriebs-Berater geben *Drinhausen/Keinath* einen Überblick über die vorgesehenen Neuregelungen, deren praktische Auswirkungen sowie Anregungen für mögliche Nachbesserungen.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Dieselskandal – Anspruch nach § 852 Satz 1 BGB bei Erwerb eines betroffenen Neuwagens

Der vom Präsidium des BGH vorübergehend als Hilfspspruchkörper eingerichtete VIa. Zivilsenat hat mit Urteilen vom 21.2.2022 – VIa ZR 8/21 und VIa ZR 57/21 – entschieden, dass Käufern von vom sog. Dieselskandal betroffenen Neuwagen, deren Anspruch nach § 826 BGB verjährt ist, ein Anspruch gegen den Hersteller aus § 852 Satz 1 BGB zusteht.

Der VIa. Zivilsenat hat in beiden Verfahren auf die Revisionen der Kläger die Berufungsurteile insoweit aufgehoben, als die Berufungsgerichte einen Anspruch auf Schadensersatz auf der Grundlage des von den Klägern vorauslagten Kaufpreises verneint und den Anträgen auf Feststellung des Annahmeverzugs nicht entsprochen haben. Soweit die Kläger Ersatz vorgerichtlich vorauslagter Anwaltskosten begehrt haben, hat der VIa. Zivilsenat die klageabweisenden Entscheidungen bestätigt. Das galt in der Sache VIa ZR 57/21 auch, soweit die Klägerin dort Ersatz der von ihr aufgewandten Finanzierungskosten beansprucht hat. Dabei waren folgende Erwägungen für die Entscheidungen leitend:

Der VIa. Zivilsenat ist davon ausgegangen, die Revision könne nicht wirksam auf die Frage des Bestehens eines Anspruchs aus § 852 Satz 1 BGB beschränkt werden. Vielmehr sei in beiden Verfahren nicht nur zu überprüfen, ob die Berufungsgerichte einen Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB rechtsfehlerfrei verneint hätten, sondern vorrangig auch, ob ihre Überlegungen zu einer

Verjährung des Anspruchs aus § 826 BGB zuträfen.

Nach Verjährung des Anspruchs aus § 826 BGB stehe den Klägern in beiden Verfahren aber ein Anspruch auf Restschadensersatz nach § 852 Satz 1 BGB zu. Dieser Anspruch bestehe ohne Rücksicht darauf, dass die Beklagte auch vor Ablauf der Verjährung ohne Schwierigkeiten als Schädigerin hätte in Anspruch genommen werden können. Der Geltendmachung eines Anspruchs aus § 852 Satz 1 BGB stehe auch nicht entgegen, dass sich die Kläger nicht an einem Musterfeststellungsverfahren gegen die Beklagte beteiligt hätten.

Nach § 852 Satz 1 BGB müsse die Beklagte, die die Kläger durch das Inverkehrbringen des Fahrzeugs geschädigt habe, das von ihr Erlangte herausgeben. Erlangt habe die Beklagte im Verfahren VIa ZR 8/21 zunächst einen Anspruch gegen den Kläger aus dem Kaufvertrag. Nach Erfüllung der Forderung aus dem Kaufvertrag durch den Kläger habe die Beklagte als Ersatz im Sinne des § 818 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB den Kaufpreis erlangt. Im Verfahren VIa ZR 57/21 habe die Beklagte eine Forderung gegen den Händler aus Kaufvertrag erlangt. Ihre Bereicherung setze sich nach Erfüllung dieser Forderung am Händlereinkaufspreis fort, der geringer war als der von der Klägerin später gezahlte Kaufpreis. Nicht „erlangt“ habe die Beklagte dagegen Leistungen an die von den Klägern vorgerichtlich mandatierten Rechtsanwälte und von der Klägerin im Verfahren VIa ZR 57/21 vorauslagte Finanzierungskosten, so dass sich der Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB – anders

als der verjährte Anspruch aus § 826 BGB – nicht auf solche Schäden erstrecke.

Von dem erlangten Kaufpreis (VIa ZR 8/21) bzw. Händlereinkaufspreis (VIa ZR 57/21) könne die Beklagte Herstellungs- und Bereitstellungskosten nach § 818 Abs. 3 BGB nicht abziehen, weil sie sich im Sinne der § 818 Abs. 4, § 819 BGB bösgläubig bereichert habe. Allerdings reiche der Anspruch auf Restschadensersatz aus §§ 826, 852 Satz 1 BGB nicht weiter als der Anspruch auf Schadensersatz aus § 826 BGB, der grundsätzlich der Vorteilsausgleichung unterliege. Die Kläger müssten sich deshalb eine Nutzungsentschädigung für die von ihnen mit den Fahrzeugen gefahrenen Kilometer anrechnen lassen und könnten Zahlung nur Zug um Zug gegen Herausgabe der Fahrzeuge verlangen.

(PM BGH Nr. 022/2022 vom 21.2.2022)

➔ *Ein Anspruch nach § 852 Satz 1 BGB besteht hingegen nicht beim Erwerb eines vom Dieselskandal betroffenen Gebrauchtwagens (BGH, 10.2.2022 – VII ZR 365/21, VII ZR 396/21, VII ZR 679/21, VII ZR 692/21 und VII ZR 717/21, PM BGH Nr. 018/2022 vom 10.2.2022, BB 2022, 385).*

BGH: Dieselskandal – Musterfeststellungsklage und Hemmung der Verjährung

Die Hemmungswirkung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB tritt im Falle eines wirksam angemeldeten Anspruchs grundsätzlich bereits mit Erhebung der Musterfeststellungsklage und nicht erst mit wirksamer Anmeldung des Anspruchs zur Eintragung in deren Register ein, auch wenn die Anspruchsanmeldung selbst erst nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist erfolgt (Anschluss an BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – VI ZR 1118/20 Rn. 21, WM 2021, 1665).